

es dennoch für nöthig hielte, bei den Forderungen, welche hier in Rede sind, eine kürzere Frist anzunehmen, als außerdem festgesetzt ist. Dadurch hat er nun aber der Ansicht ebenfalls beigepflichtet, daß bei diesen Forderungen eine Rechtsicherung durch Verkürzung der Verjährungsfrist herzustellen sei. Dies ist auch bereits von mehreren Rednern hervorgehoben worden. Es wurde der Antrag, statt einer dreijährigen, eine fünfjährige Frist zu setzen, dadurch unterstützt, daß man auf die ärmern Volksclassen hinwies. Dagegen ist von mehreren Rednern gezeigt worden, daß es im Interesse der Aermern liege, der Bestimmung des Gesetzentwurfs Geltung zu verschaffen. Und von dieser Ansicht ist auch die Deputation ausgegangen. Es wird gewiß jedem Tagarbeiter, jedem Knecht, jeder Magd, jedem Handwerksgefallen bei den Anforderungen, welche an ihn zu machen sind, welche er aber berichtet hat, angenehm sein, wenn er weiß, daß er nach einer Frist von drei Jahren gesichert ist. Es ist besonders auch auf das Verhältniß hingewiesen worden, wenn der Schuldner verstorben ist und die Erben in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Fall ist gerade derjenige, um dessen willen die Bestimmungen am meisten zu wünschen sind, indem dieselben nur um so öfterer sich ereignen würden, je weiter die Verjährungsfrist hinausgerückt wird. Mehrere von den hier anwesenden Herren werden wohl solche Fälle in practischen Verhältnissen kennen gelernt haben. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß die Kammer sich für den Gesetzentwurf bestimmen möchte. Es ist auch bei den frühern Berathungen und namentlich in der Petition, welche dazu Veranlassung gegeben hat, auf die preussische Gesetzgebung hingewiesen worden, und es hat die preussische Gesetzgebung, wie schon erwähnt, eine doppelte Verjährungsfrist, eine von zwei Jahren und eine längere von vier Jahren findet in Preußen statt. Zwischen diesen hat die Staatsregierung gewissermaßen das Mittel herausgenommen; sie hat mithin den Gesetzgebungen anderer Staaten sich genähert, deshalb ist auch in dieser Beziehung der Beitritt zu der von der Regierung vorgeschlagenen dreijährigen Verjährungsfrist höchst empfehlenswerth, und ich erlaube mir daher, die Kammer dringend zu bitten, dem Gesetzentwurf in dieser Beziehung ihren Beifall zu ertheilen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir nur noch die kurze Bemerkung hinzuzufügen, daß wir mit der Annahme einer Verjährungsfrist von fünf Jahren eine neue Frist bekommen würden, während wir die Frist von drei Jahren schon haben. So werden die rückständigen Miethlöhne im Conkurs nur auf drei Jahre als gültige Forderungen anerkannt, und wenn früher die onera realia auf fünf Jahre zurückgefordert werden konnten, so hat auch dieses die neue Hypothekengesetzgebung geändert. Eben so wird das Pfandrecht in Ansehung rückständiger Zinsen auf drei Jahre beschränkt. Es besteht jetzt die Vermuthung, daß, wenn man auf drei Jahre zurück Quittungen hat, die frühern Zinsen bereits getilgt sind. Folglich bleibt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verjährungsfrist von drei Jahren in völliger Consequenz mit der übrigen Gesetzgebung.

Präsident Braun: Die Deputation hat in Bezug auf die Zeit der Verjährungsfrist keine Abänderung beantragt. Das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath hingegen wünscht, die Zeit der Verjährungsfrist, statt auf drei Jahre, auf fünf festgestellt zu sehen. Ich würde also nach Vorschrift der Landtagsordnung in §. 83 zunächst die Frage auf dieses Amendement zu stellen haben. Ich habe demnach die Kammer zu fragen: Will sie, daß die Bestimmung §. 1 des Gesetzentwurfs, wo es heißt: „nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren“, dahin abgeändert werden soll, daß statt: „drei Jahren“ gesetzt wird: „fünf Jahren“? — Dies wird gegen zwölf Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer diesen ersten Satz in der Fassung des Entwurfs? — Wird gegen acht Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ueber diesen Paragraphen ist berathen worden, und die Kammer hat darüber Beschluß gefaßt.

§. 2 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind, bei den unter Nr. 12 erwähnten Forderungen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie den bestehenden Vorschriften zufolge von den Betheiligten gefordert werden konnten.

Bei allen andern im §. 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist nach den bei der Verjährung überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Referent Abg. Schäffer: Es ist in Bezug auf §. 2 S. 87 Folgendes gesagt:

In Betreff aller derjenigen Forderungen, welche §. 1 aufgeführt sich befinden, mit alleiniger Ausnahme der unter Nr. 11 und 12 namhaft gemachten, bestimmt der Entwurf, daß der Anfang der Verjährung nach den bei der Verjährung überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sei.

Da es oftmals sehr schwierig sein wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an eine solche Verjährung beginnt, wenigstens dem, der durch die Unterbrechung derselben gegen die nachtheiligen Folgen der Verjährung sich schützen will, wenn er den Zeitpunkt der geleisteten Arbeit sich nicht gemerkt, es schwer werden wird, sich gegen die ihn durch eine Verspätigung treffenden Nachtheile ausreichend sicher zu stellen, so hält die Majorität der Deputation dafür, in Betreff aller dieser vorerwähnten Forderungen einen einzigen Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Verjährung zu laufen beginnt. Diesen glaubt die Deputation in dem Schlusse des Jahres zu finden, in welchem diese Forderungen gefällig worden sind.

Dieselbe beantragt daher, aus dem Schlusssatze §. 2 die Worte:

„nach den — zu beurtheilen.“

in Wegfall zu bringen und an deren Stelle zu setzen:

„von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben entstanden sind.“